



Merkblatt zur Verwertung erlegter Wildschweine aus der Sperrzone I

I.

Wildschweine, welche in der Pufferzone (Sperrzone I) des Kreis Bergstraße geschossen und bis zur Freigabe in der gleichen Zone verwahrt werden, müssen vor der weiteren Verbringung durch die Untersuchung einer Blutprobe auf das ASP Virus getestet werden. Diese Blutproben sind mit einem Probenbegleitschein an einer der nachfolgenden Adressen abzugeben:

- Trichinenkasten bei dem Busunternehmen Strohmenger
Carl-Benz-Straße 1a
64658 Fürth
- Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Odenwaldstraße 5
64646 Heppenheim

Sie können die Blutproben nebst Probenbegleitschein auch in einem gepolsterten Umschlag direkt an das Hessische Landeslabor schicken. Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall eine Kopie oder ein Foto des Probenbegleitscheins per E-Mail an des Veterinäramt (vetamt@kreis-bergstrasse.de) zu senden ist. Die Postanschrift des Hessischen Landeslabors lautet wie folgt:

- Hessisches Landeslabor
Schubertstraße 60
35392 Gießen

In allen Fällen ist es erforderlich, dass der Einsender der Probe auf dem Begleitschein in dem Bemerkungsfeld angibt, wohin die **Rückantwort** über das Ergebnis erfolgen soll (idealerweise E-Mail oder Telefonnummer). Zusätzlich sollten nach Möglichkeit im Feld Bemerkungen die **Koordinaten** des Erlegeortes angegeben werden. Das vergebene **Kennzeichen**, z.B. die für die Trichinenuntersuchung ohnehin genutzte Wildmarke, wird im Feld Einsenderprobenkennzeichnung angegeben. Wie Sie das Stück kennzeichnen, bleibt Ihnen überlassen. Es muss nur die eindeutige Zuordnung zur Probe nachvollziehbar sichergestellt sein. Unter Erlege- bzw. Fundort wird die Gemeindekennziffer (GKZ) entsprechend der beigefügten Tabelle eingetragen. Ein Muster des Probenbegleitschein finden Sie am Ende des Dokuments. Probenbegleitscheine und Blutröhrchen können direkt vom Veterinäramt (06252-15 5977 vetamt@kreis-bergstrasse.de) bezogen werden, Umschläge für den Versand müssen selbst beschafft werden.

Nach Bekanntgabe des Ergebnisses kann das Schwein wie gewohnt zum **eigenen häuslichen Gebrauch** oder im Rahmen der kleinen Menge an den **Endverbraucher** bzw. **lokale Betriebe des Einzelhandels** (bis zu 100 km vom Wohn- oder Erlegeort entfernt) zur direkten Abgabe an den Endverbraucher abgegeben werden.

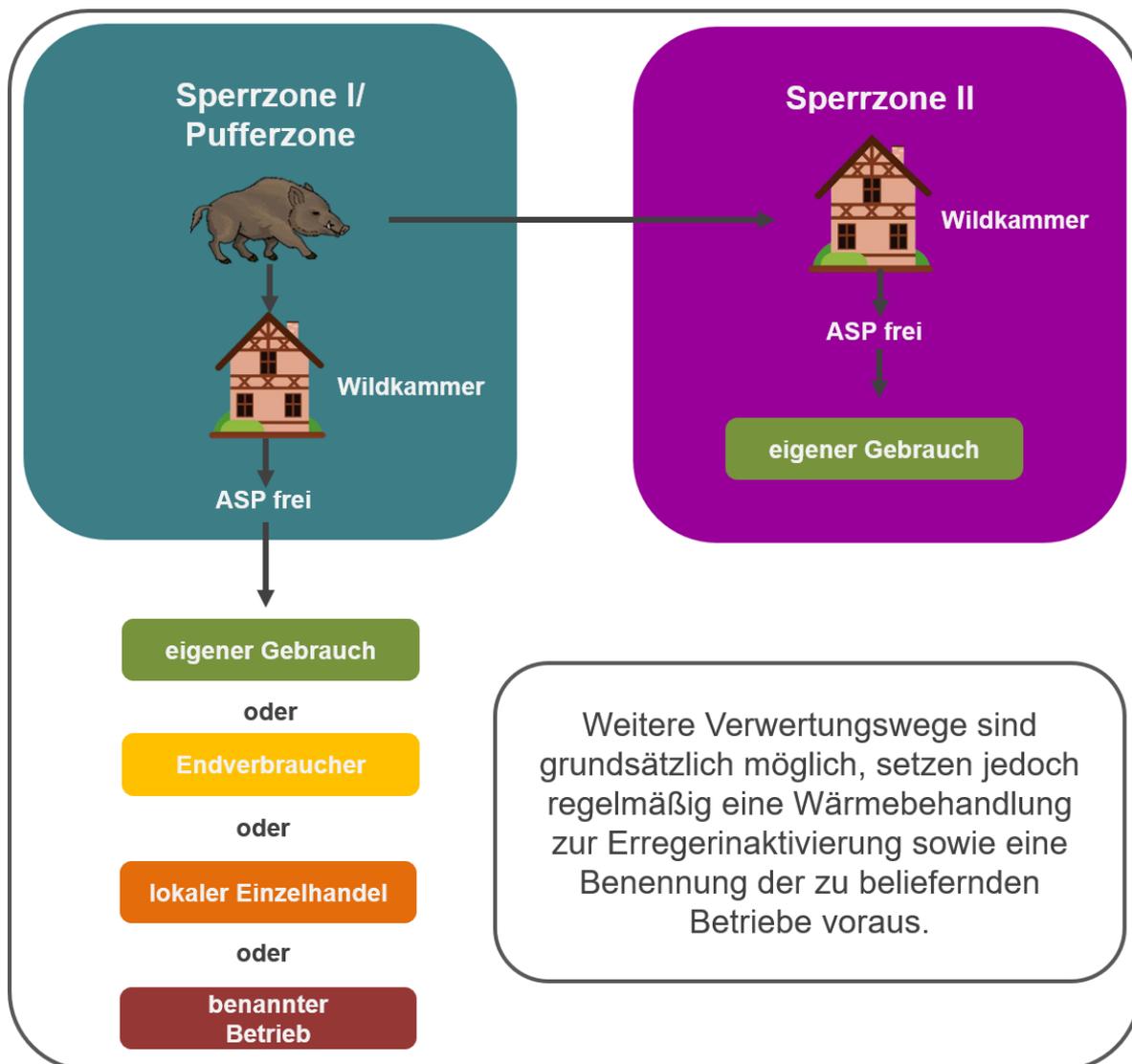
Eine Abgabe an andere Betriebe (z.B. zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe) ist nur möglich, wenn diese durch die für sie zuständige Behörde entsprechend benannt worden sind.

Bis zum Vorliegen des **Ergebnisses** können im Einzelfall bis zu **drei Werktagen** vergehen. Ist zu erwarten, dass größere Mengen erlegten Wildes anfallen (z.B. Drückjagd), die zeitnah untersucht werden müssen, benachrichtigen Sie das Veterinäramt bitte im Vorfeld, damit hier eine geeignete Verfahrensweise besprochen und das Labor in Kenntnis gesetzt werden kann.



II.

Wird ein Wildschwein in der Pufferzone (Sperrzone I) geschossen und in eine Wildkammer in die infizierte Zone (Sperrzone II) verbracht, darf das ohne vorherige Untersuchung auf ASP erfolgen. Das Stück muss dann jedoch in der Wildkammer verbleiben bis das unter I. beschriebene Testergebnis vorliegt. Bei negativem Ergebnis kann das Wild für den **privaten häuslichen Gebrauch** innerhalb der Sperrzone II ohne weitere Behandlung verwendet werden. Bei einer weiteren Vermarktung muss eine aufwändige, risikominimierende Behandlung durchgeführt werden, weshalb die weitere Vermarktung auch im Rahmen der Abgabe von kleinen Mengen regelmäßig ausscheiden dürfte. Sollte dies beabsichtigt sein, klären Sie dies bitte vorher mit dem Veterinäramt ab.



III.

Sofern ein in der Pufferzone (Sperrzone I) erlegtes Schwein innerhalb der Pufferzone (Sperrzone I) in einen anderen Zuständigkeitsbereich (Kreis) verbracht werden soll, ist dies zwingend vor der Verbringung mit den zuständigen Behörden abzustimmen. Mit dem Odenwaldkreis wurde beispielsweise vereinbart, dass das Verbringen innerhalb der Restriktionszonen nach vorheriger Absprache mit beiden Behörden möglich ist.

Bitte mit schwarzem Stift gut lesbar in Druckschrift ausfüllen und keine Fotokopien einsenden!
Probenbegleitschein - Überwachungsprogramm Schweinepest bei Wildschweinen -

Einsender-Probe-Nr.	LHL-Probe-Nr.
	wird vom Labor ausgefüllt

Landesbetrieb Hessisches Landeslabor
 Abteilung II - Veterinärmedizin
 Schubertstr. 60 Haus 13
 35392 Gießen

AVV
Der Landrat:
 des Kreises Bergstraße
 - Amt für Gesundheit, Veterinärwesen
 und Verbraucherschutz -
 Odenwaldstraße 5, 64646 Heppenheim
 Tel.: 06252 / 15 - 5977
 Fax: 06252 / 15 - 5928

Anschrift des Revierpächters

Name
 Mustermann / Musterrfrau
 Vorname
 Max / Marie
 Straße
 Musterstraße Hausnummer 1
 Postleitzahl Ort
 12345 Musterstadt
 Revierbezeichnung
 Musterrrevier

Einsendegrund Tierart
 erlegt Fallwild krank erlegt Unfallwild unbekannt Wildschwein Hausschwein

Erlagungs- bzw. Funddatum Erlagungs- bzw. Fundland Erlagungs- bzw. Fundort - GKZ
 25.10.2024 000 06431XXX

Erlagungs- bzw. Fundort
 Musterheim

Einsenderprobenkennzeichnung
 HEMP12345

Alter Geschlecht
 unbekannt 0 - 1 Jahr 1 - 2 Jahr > 2 Jahre weiblich männlich keine Angabe

Art des Restriktionsgebietes Impfung im Restriktionsgebiet durchgeführt?
 keine Restriktionen Pufferzone/Sperrzone I Nein Ja
 infizierte Zone/Sperrzone II Kerngebiet Sperrzone III

Waren beim Aufbrechen Veränderungen an den Organen festzustellen?
 Zeigte das Tier vor dem Erlegen auffälliges Verhalten?
 Nein Ja Nein Ja

Bemerkung
 Breitengrad: 49.565021 (z.B.)
 Längengrad: 8.661780 (z.B.)
 E-Mail: mustermann@muster.de

Probenart Barcode Blutröhrchen
 Blut 
 sonstige

Einsenddatum
 25.10.2024 M. Muster
 Unterschrift Einsender

6837097572

Gemeindekennziffer (GKZ)

06431 + GKZ:

Absteinach	001
Bensheim	002
Biblis	003
Birkenau	004
Bürstadt	005
Einhausen	006
Fürth	007
Gorxheimertal	008
Grasellenbach	009
Groß-Rohrheim	010
Heppenheim	011
Hirschorn	012
Lampertheim	013
Lautertal	014
Lindenfels	015
Lorsch	016
Mörlenbach	017
Neckarsteinach	018
Rimbach	019
Viernheim	020
Wald-Michelbach	021
Zwingenberg	022

Beispielsweise lautet die GKZ für Neckarsteinach: 06431018